

## Fall 9

Felix Uhlmann

27./28. April 2026

### Sachverhalt

Im Bergkanton X. hat das Kantonsparlament mit Beschluss vom 11. März 2021 eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnG) beschlossen. Der Text der Änderungen wurde am 16. März 2021 im Amtsblatt mit dem Hinweis abgedruckt, dass innert 90 Tagen dagegen das Referendum ergriffen werden könne. Der Regierungsrat stellte mit Beschluss vom 17. Juni 2021 fest, dass gegen die Änderung des Energiegesetzes kein Referendum ergriffen worden ist, was im Amtsblatt vom 18. Juni 2021 publiziert worden ist. Im Amtsblatt vom 24. Juni 2021 werden die Gesetzesänderungen abgedruckt und vom Regierungsrat mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen lauten:

*Abschnitt 3a: Heizstrahler und ähnliche Vorrichtungen*

**§ 26a Verbot**

<sup>1</sup> Der Betrieb von elektrischen Heizungen, namentlich von Heizstrahlern, ist im Freien verboten.

**§ 26b Ausnahmen**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die Volkswirtschaftsdirektion Restaurationsbetrieben den Gebrauch von Heizstrahlern ausnahmsweise bewilligen.

<sup>2</sup> Über das Gesuch entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion abschliessend.

**§ 26c Information der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion veröffentlicht Empfehlungen zur Einsparung von elektrischer Energie.

*Übergangsbestimmung zu Abschnitt 3a*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Restaurant zur Sonne AG betreibt seit mehreren Jahren ein Berggasthaus. Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist der Umsatz 2020 und 2021 stark zurückgegangen. Die neue Regelung würde den Betrieb weiter erschweren. Die Heizstrahler auf der Terrasse wurden seit drei Jahren ausschliesslich mit Solarenergie vom Dach des Berggasthauses betrieben. Aus diesen Gründen hat die Restaurant zur Sonne AG am 25. Juni 2021 ein Gesuch um eine Bewilligung nach § 26b EnG eingereicht.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat das Gesuch umgehend abgelehnt, was der Restaurant zur Sonne AG mit Verfügung vom 29. Juni 2021 (Eingang bei der Restaurant zur Sonne AG: 30. Juni 2021) eröffnet worden ist. Die Volkswirtschaftsdirektion begründet ihre Verfügung damit, dass Heizstrahler im Sommer ohnehin nicht notwendig seien und dass die umweltpolitischen Anliegen die Interessen der Restaurant zur Sonne AG überwiegen würden. Das Gesetz sehe überdies ausdrücklich vor, dass Bewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden sollten. In der Verfügung teilt die Volkswirtschaftsdirektion der Restaurant zur Sonne AG auch mit, dass der Betrieb der Heizstrahler gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen ab sofort verboten sei.

## **Fragen**

1. Kann die Restaurant zur Sonne AG gegen die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 29. Juni 2021 eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht erheben?
2. Angenommen, eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht sei möglich: Was sind aus Ihrer Sicht die aussichtsreichsten Vorbringen der Restaurants zur Sonne AG und wie beurteilen Sie diese?
3. Angenommen, eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht sei möglich: Könnte die Restaurant zur Sonne AG auch versuchen, nur eine befristete Bewilligung zu erhalten und wenn ja, welche zusätzlichen Argumente zu Frage 2 erscheinen diesbezüglich als aussichtsreich und wie beurteilen Sie diese?
4. Angenommen, eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht sei möglich: Kann vor Verwaltungsgericht beantragt werden, dass für die Dauer des Verfahrens vor Verwaltungsgericht die Heizstrahler weiter betrieben werden dürfen? Wie wäre ein solches Begehren durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen?
5. Kann das Restaurant zur Sonne AG auch direkt gegen die Bestimmungen von §§ 26a–c EnG ein Rechtsmittel ergreifen?
6. Angenommen, die Restaurant zur Sonne AG kann ein Rechtsmittel direkt gegen die Bestimmungen von §§ 26a–c EnG ergreifen: Sollte dabei die Aufhebung des ganzen Gesetzes, aller neuen Bestimmungen oder nur eines Teils der neuen Bestimmungen verlangt werden?
7. Im Energiegesetz bestehen keine Bestimmungen zur Durchsetzung des Verbots von Heizstrahlern. Angenommen, alle Verfahren betreffend die neuen Bestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen sind rechtskräftig zu Gunsten der kantonalen Behörden abgeschlossen, so dass die Bestimmungen uneingeschränkt anwendbar sind: Könnte die Volkswirtschaftsdirektion das Verbot durchsetzen, und wenn ja wie?

## **Rechtsgrundlagen**

- BV, BGG, VwVG
- Kantonales Energiegesetz (EnG) gemäss Sachverhalt
- Auszug aus dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 17. März 2012 (VRPG) auf der nächsten Seite

**§ 33 Beschwerde an das Verwaltungsgericht**

<sup>1</sup> Der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegen:

- a. Verfügungen des Regierungsrates und der Direktionen;
- b. [...];
- c. [...];
- d. [...];
- e. Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze.

**§ 34 Beschwerdelegitimation**

<sup>1</sup> Zur Beschwerde ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen das Gesetz dieses Recht einräumt.

**§ 35 Beschwerdegründe**

<sup>1</sup> Mit Beschwerde kann gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

**§ 36 Beschwerdefrist**

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

[...]

**§ 40 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder das Verwaltungsgericht prüft, ob eine gegenteilige Anordnung zu treffen sind.

<sup>2</sup> Nach Einreichung der Beschwerde kann das Verwaltungsgericht von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen.